

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.94 vom 29. September 2023

BS Appellationsgericht, 2023-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2025.94

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.94 du 29 septembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.94 del 29 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AIG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden (seit der ausländerrechtlich motivierten Festhaltung) durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist wurde mit der Verhandlung vom 20. August 2025 eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (§ 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Der Beurteilte wurde mit Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 29. September 2023 aus der Schweiz und dem Schengenraum rechtskräftig weggewiesen.

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlich eröffneten Landesverweisung unter anderem dann in Haft genommen werden, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG), wobei letzteres Urteil in Rechtskraft erwachsen sein muss (vgl. dazu Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 75 AIG N 12).

Der Beurteilte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 23. August 2023 des Diebstahls, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 31. Oktober 2023 unter anderem des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mit Strafbefehl der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Biel vom 9. Juli 2024 unter anderem des Diebstahls und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 4. März 2025 unter anderem des Diebstahls rechtskräftig schuldig erklärt (vgl. Strafregisterauszug vom 15. August 2025). Es mag, wie vom Rechtsvertreter geltend gemacht, dass es sich um keine schwerwiegenden Delikte gegen das Vermögen handelt. Dieser Umstand kann im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung durchaus eine Rolle spielen, ändert aber nichts daran, dass es sich beim Diebstahl um ein Verbrechen gemäss Art. 10 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) handelt und damit der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG gegeben ist.

E. 3.2

3.2.1 Sodann kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheidungs bzw. einer erstinstanzlichen Landesverweisung dann in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er seiner Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 AIG nicht nachkommt bzw. sein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Untertauchungsgefahr liegt regelmässig dann vor, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 140 II 1 E. 5.4, 130 II 56 E. 3.1; Sert, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Ausländer- und Integrationsgesetz, 2. Auflage, Bern 2024, Art. 76 N 18 ff.). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich 2015, S. 120 f.). Seinen Mitwirkungspflichten nach Art. 90 AIG kommt auch nicht nach, wer sich rein passiv verhält und somit den Wegweisungsvollzug aktiv vereitelt (BGE 130 II 377 E. 3.2.2; BGer 2C_442/2020 vom 24. Juni 2020 E. 3.2.1). Die Beurteilung der Untertauchungsgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Auflage, Basel 2023, Rz. 12.103; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 vom 17. März 2014 E. 4.3).

3.2.2 Der Beurteilte gab anlässlich der heutigen Verhandlung an, er habe nicht gewusst, dass sein Asylgesuch abgelehnt und er aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weggewiesen worden sei. Er wisse dies nun, sei bereit, in sein Heimatland zurückzukehren, und werde sich den Behörden hierfür zur Verfügung halten. Diese Haltung legte der Beurteilte indessen erstmals an den Tag. Seine heutigen Beteuerungen, dass er nicht gewusst habe, dass sein Asylgesuch abgewiesen und er weggewiesen worden sei, sind zudem als Schutzbehauptungen zu werten. Als der Beurteilte dem Kanton Basel-Stadt zwecks Vollzug der Wegweisung zugewiesen worden war, führte das Migrationsamt am 14. Dezember 2023 ein Abklärungsgespräch betreffend freiwillige Ausreise und medizinische Angaben durch. Dabei wurde er darauf hingewiesen, dass er infolge des rechtskräftigen Asylentscheidungs die Schweiz verlassen müsse, und gefragt, ob er bereit sei, dies freiwillig zu tun, was er verneinte. Ausserdem wurde er informiert, dass er in Haft genommen und unter Zwang in seine Heimat zurückgeführt werden könne, wenn er die Schweiz nicht freiwillig verlasse. Er wusste demnach spätestens bereits im Dezember 2023, dass sein Asylgesuch abgelehnt und er weggewiesen worden war sowie dass das Migrationsamt seine Repatriierung organisiert. Mit diesem Aktenstück konfrontiert machte er heute bezeichnenderweise lediglich Erinnerungslücken geltend. Es erscheint im Übrigen völlig abwegig, dass das Migrationsamt mit dem Beurteilten nicht nur dieses Abklärungsgespräch durchführt, sondern ihn bei den verschiedenen Vorspracheterminen auf seine Mitwirkungspflichten hinwies, wonach er sich bei seinen Heimatbehörden oder bei seinen Bekannten und Verwandten im Heimatland um Reisedokumente bemühen müsse (vgl. die in den Akten befindlichen Bestätigungen für Nothilfe), ohne ihm mitzuteilen, dass er die Schweiz und

den Schengen-Raum verlassen müsse. Kommt hinzu, dass der Beurteilte bei den Befragungen vom 13. Juni 2025 und vom 19. August 2025 erneut ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sein Asylgesuch abgelehnt und er aus der Schweiz weggewiesen worden war, und anlässlich letzterer Befragung wurde er zudem darauf hingewiesen, dass er den Schengen-Raum verlassen müsse (vgl. Befragungsprotokoll vom 13. Juni 2025 S. 2; Befragungsprotokoll vom 19. August 2025 S. 2 und S. 3). Trotz dieser Hinweise gab der Beurteilte auch anlässlich dieser Befragungen dezidiert an, nicht in sein Heimatland zurückzuziehen ■ jedenfalls nicht, sofern er von der Schweiz kein Geld erhalte, um ein eigenes «Projekt» in seinem Heimatland zu starten (vgl. Befragungsprotokoll vom 13. Juni 2025 S. 4; Befragungsprotokoll vom 19. August 2025 S. 3, 4 6 und 7). Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist auch seine Beteuerung, dass er sich im Fall einer Freilassung in der Schweiz den Behörden zur Verfügung halten werde, als rein taktisch im Hinblick auf die heutige Verhandlung zu werten, bei welcher die Beurteilung der Untertauchensgefahr zentrales Element ist. Anlässlich der letzten beiden Befragungen durch das Migrationsamt führte der Beurteilte vielmehr unumwunden aus, dass er sich im Fall seiner Freilassung unvermittelt nach Spanien absetzen würde ■ dies, wie vorstehend dargelegt, wohl wissend, dass er kein Bleiberecht mehr hat und das Migrationsamt um die Organisation seiner Rückführung in sein Heimatland bemüht ist. Von der Absicht, sich nach Spanien abzusetzen, nahm er selbst nach dem Hinweis des Migrationsamts, wonach er nur auf rechtswidrige Weise nach Spanien könne, nicht Abstand, sondern räumte vielmehr ein, dass er bereits unzählige Male ohne gültiges Reisedokument von Spanien in die Niederlande gereist sei (vgl. Befragungsprotokoll vom 19. August 2025 S. 2 f.; vgl. auch Befragungsprotokoll vom 13. Juni 2025 S. 4).

Kommt hinzu, dass der Beurteilte sich um seine Mitwirkungspflichten bei der Papierbeschaffung regelrecht foutiert. Anlässlich der Vorsprachetermine bzw. auf der jeweils ausgehändigten Bestätigung für die Nothilfe wurde der Beurteilte mehrfach darauf hingewiesen, dass er sich nachweislich um gültige Reisedokumente bemühen müsse, was er in der Folge nicht tat. Anlässlich der Befragung des Migrationsamts vom 13. Juni 2025 (durchgeführt durch das Migrationsamt Zug) wurde der Beurteilte erneut auf seine Mitwirkungspflichten hingewiesen und er gab an, er habe seine marokkanische Identitätskarte in Barcelona und er könne diese organisieren (vgl. S. 1, 3 und 4 des Protokolls). Anlässlich der Befragung durch das Migrationsamt vom 19. August 2025 gab der Beurteilte dann aber zunächst an, er habe nicht gewusst, dass er sich um Reisedokumente kümmern müsse. Als er mit den Hinweisen sowie seinen früheren Aussagen konfrontiert wurde, meinte er dann plötzlich, er habe es nicht tun können, weil er seiner Familie nicht gesagt habe, dass er im Gefängnis sei. Im Widerspruch zu seinen früheren Angaben behauptete der Beurteilte auch, dass er nicht wisse, wo sich seine Identitätskarte befinde (vgl. Protokoll S. 3 f. und S. 5). Anlässlich derselben Befragung wurde der Beurteilte zudem mehrfach gefragt, ob er seine Heimatbehörde kontaktiere und dieser mitteile, dass er freiwillig zurückkehre, und es wurde ihm gar die Benutzung eines Telefons dafür angeboten, was er indes ablehnte. Ebenso lehnte er es ab, eine schriftliche Freiwilligkeitserklärung abzufassen (S. 4 sowie S. 5 unten und 6 oben des Protokolls). Sein Verhalten erweist sich damit in verschiedener Hinsicht als widersprüchlich und seine Aussagen wirken taktisch geprägt. Diese Einschätzung akzentuierte sich anlässlich der heutigen Verhandlung. So gab er an, im Jahr 2023 habe er sich während sechs Monaten im Asylheim aufgehalten und er habe versucht, mit seiner Familie zu telefonieren und Unterlagen zu beschaffen. Auf die Frage, ob er denn je etwas beigebracht habe, entgegnete

er, er habe es versucht, aber er habe keinen Weg gefunden. Seine Mutter sei Analphabetin und ansonsten habe er nur seine Schwester. Auf die Folgefrage, ob ihm nicht seine Schwester die Unterlagen hätte schicken können, meinte er, seine Schwester habe keine Zeit gehabt, um nach Marokko zu gehen. Sie habe selbst zwei Kinder und habe sich um diese kümmern müssen. Er sei illegal über das Meer nach Europa gereist und habe alle marokkanischen Ausweispapiere zurückgelassen. Sein marokkanischer Pass sei mittlerweile zudem abgelaufen. Als später in der Befragung die Rede von der Fotografie der spanischen Anmeldung war, welche der Beurteilte bei der Befragung des Migrationsamts vom 19. August 2025 einreichte, führte er dann in komplettem Widerspruch zu seinen früheren Angaben aus, dieses Dokument belege, dass er marokkanischer Staatsbürger sei. Ein solches Dokument könne nur erhältlich gemacht werden, wenn ein Pass vorgelegt werde. Mit dem Widerspruch konfrontiert, wonach er angegeben habe, dass er ohne Papiere nach Europa gekommen sei, meinte er dann plötzlich ■ wohlgemerkt wiederum in einen Widerspruch verstrickend ■, seine Schwester habe in Marokko Ferien gemacht und habe seinen Reisepass nach Spanien gebracht. Auf die Folgefrage, weshalb seine Schwester dann nicht ein Bild von seinen Ausweispapieren schicken könne, kam vom Beurteilten wieder eine komplett neue Geschichte, wonach er den Pass in einer Unterkunft vergessen bzw. verloren habe, in welcher er zwischenzeitlich gelebt habe und von welcher er von der Polizei weggeschickt worden sei (vgl. zum Ganzen das heutige Verhandlungsprotokoll). Das Aussageverhalten des Beurteilten ist damit als unbeständig, widersprüchlich und höchst taktisch zu bezeichnen. Kommt hinzu, dass der Beurteilte sich, wenn er sich mit früheren Angaben konfrontiert sah, die im Widerspruch zu seinen heutigen Ausführungen standen, teilweise auch kurzerhand auf den Standpunkt stellte, dies sei von den Behörden falsch protokolliert worden. Dies war etwa im Zusammenhang mit dem Abklärungsgespräch vom 14. Dezember 2023 oder mit seiner Angabe anlässlich der Befragung vom 13. Juni 2025, wonach er nie einen marokkanischen Pass gehabt habe (vgl. Befragungsprotokoll vom 13. Juni 2025 S. 3), der Fall. Der Beurteilte ging gar soweit, dass er sich auf die Frage, weshalb er anlässlich der Befragung vom 19. August 2025 die Mitwirkung noch verweigert habe, wenn er sich doch nun, nur einen Tag später, bereit erklärte, in sein Heimatland zurückzureisen, dazu hinreissen liess, dem Vertreter des Migrationsamts vorzuwerfen, er habe ihn rassistisch behandelt. Nicht nur gibt es hierzu keinerlei Hinweise im Befragungsprotokoll, sondern blieben auch die auf entsprechende Nachfragen erfolgten Erklärungen des Beurteilten ohne Gehalt. So gab er lediglich an, der Vertreter des Migrationsamts habe zwar nicht direkt etwas gesagt, aber sein Charakter sei einfach «nicht korrekt gewesen». Auch dieser Vorwurf des Beurteilten erweist sich damit als unbegründet und ist als rein taktisch zu werten, um sein widersprüchliches Verhalten zu erklären.

Der Rechtsvertreter weist darauf hin, dass sich der Beurteilte in der strafrechtlichen Haft in einem offenen Vollzugsregime befunden habe und während dem Strafvollzug einer Arbeit habe nachgehen können. Es trifft zu, dass der Beurteilte, nachdem er sich zunächst im geschlossenen Strafvollzug befunden hatte (vgl. Vollzugauftrag Strafen und Massnahmen vom 3. März 2025 und vom 11. März 2025), später in ein offenes Vollzugsregime verlegt wurde (vgl. Vollzugauftrag Strafen und Massnahmen vom 27. März 2025). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich um eine völlig andere Ausgangslage handelte. Der Beurteilte hatte im Strafvollzug, wie er heute selbst ausführt, einen geregelten Tag, wo er einer Arbeit nachgehen konnte. Ausserdem standen seine Wegweisung bzw. seine nicht gewollte Rückführung in sein Heimatland nicht im Vordergrund. Dies ist nun anders, hat das Migrationsamt doch den Identifizierungsprozess gestartet und wird der Beurteilte sich

diesem Aussetzen müssen. Es dürfte dem Beurteilten nun auch klar sein, dass die von ihm unter keinen Umständen gewünschte Rückführung in sein Heimatland kurz bevorsteht. Dass er sich mit einer solchen Situation konfrontiert zu einem Untertauchen hinreissen lassen könnte, hat der Beurteilte in der Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt. Nachdem sein Asylgesuch vom 18. Juli 2023 am 29. September 2023 abgewiesen und der Beurteilte aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weggewiesen worden war (vgl. Asylentscheid des SEM vom 29. September 2023), wurde er am 14. Dezember 2023 dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen (vgl. Aktennotiz des Migrationsamts vom 14. Dezember 2023). Er erhielt vom SEM ein Laissez-passer mit der Weisung, sich beim Migrationsamt Basel-Stadt zu melden (vgl. den aktenkundigen Passierschein des SEM). Dieser Weisung kam der Beurteilte zwar noch nach und nahm auch die darauffolgenden Vorsprachetermine beim Migrationsamt vom 21. Dezember 2023 und

E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde kann diese um höchstens zwölf Monate verlängert werden, (a) wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder (b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Nicht-Schengenstaat verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c). Schliesslich muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (BGE 130 II 56 E. 1, 125 II 369 E. 3a) und müssen die Behörden das Beschleunigungsgebot einhalten.

4.2 Es wurde bereits eingehend darauf eingegangen, dass die jüngsten Beteuerungen des Beurteilten als taktisch motiviert zu erachten sind und bei ihm von ausgeprägter Untertauchensgefahr auszugehen ist (vgl. E. 3.2.2 oben). Es ist insbesondere zu beachten, dass der Beurteilte sich bereits einmal nicht an eine Meldepflicht gehalten hat. Es ist daher auszuschliessen, dass sich der offenbar hoch mobile Beurteilte an eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) oder an eine Meldepflicht im Sinne einer milderer Massnahme halten würde. Die Inhaftierung stellt damit das einzige Mittel dar, mit dem der Vollzug der Wegweisung sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Beurteilte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, ist doch das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Wegweisung dadurch höher zu gewichten, als bei Personen mit unbescholtenem strafrechtlichem Leumund. Auch wenn es sich, wie der Rechtsvertreter zutreffend einwendet, um keine Delikte gegen die körperliche oder sexuelle Integrität handelte, überwiegt in der vorliegenden Konstellation das öffentliche Interesse dasjenige des Beurteilten an seiner persönlichen Freiheit. Auch gesundheitliche Gründe stehen einer Inhaftierung nicht entgegen, hat er doch zuletzt auch anlässlich der heutigen Verhandlung angegeben, in guter gesundheitlicher Verfassung zu sein (er nehme lediglich die Medikamente Quetiapin und Valium, da er in Freiheit Marihuana konsumiert habe und diese Medikamente zum Schlafen benötige [vgl. heutiges Verhandlungsprotokoll]). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die medizinische Betreuung (inklusive Medikation), im Gefängnis Bässlergut sichergestellt ist. Auch sind aktuell keine körperlichen Beeinträchtigungen bekannt, sodass eine Ausschaffung mittel und längerfristig möglich bleibt (vgl. dazu BGE 124 II 1 E. 3b; BGer 2A.190/2001 vom 3.

Mai 2001 E. 3d;Hugi Yar, a.a.O., Rz. 12.214).

An der Verhältnismässigkeit der Haft ändert auch nichts, dass der Beurteilte anlässlich der Befragung beim Migrationsamt vom 19. August 2025 angab, dass er sich umbringen werde, wenn er inhaftiert werde. Für eine krankheitsbedingte Suizidgefahr, welche einer Inhaftierung möglicherweise entgegenstehen könnte (vgl. dazu etwa VGE AUS.2025.85 vom 25. Juli 2025 E. 3.4), ergeben sich aus den Akten und auch aus der heutigen Befragung keine Anhaltspunkte. Die Aussagen des Beurteilten erscheinen insgesamt vielmehrreaktiver Natur im Hinblick auf die Inhaftierung. Wie aus dem Rapport des Gefängnisses vom 19. August 2025 ersichtlich wird, wurden die Aussagen des Beurteilten vom Migrationsamt umgehend dem medizinischen Dienst des Gefängnisses gemeldet, welches unmittelbar die notwendigen Massnahmen in Form einer Überwachung in die Wege leitete. Kurz vor der heutigen Verhandlung meldete sich der Arzt des medizinischen Dienstes beim Haftrichter im Gerichtssaal und gab an, dass der Beurteilte sich glaubhaft von den Äusserungen distanziert habe und die Überwachung beendet werden könne, sofern der Beurteilte sich auch anlässlich der heutigen Verhandlung davon distanzieren werde. Dies war der Fall. Der Beurteilte führte sehr glaubhaft aus, dass er die Äusserungen lediglich deshalb gemacht habe, weil er über die bevorstehende Inhaftierung wütend gewesen sei. Er wolle sich aber sicherlich nichts antun. Er bestätigte damit, dass die Äusserungen reaktiver Natur waren weshalb sie der Inhaftierung nicht entgegenstehen. Die Reaktion des Gefängnispersonals zeigt zudem, dass suizidale Äusserungen ernstgenommen werden und auf selbstschädigende Handlungen bzw. Anzeichen hierzu unmittelbar reagiert wird.

4.3 Der Beurteilte kritisiert den Umstand, dass das Migrationsamt erst im Juni die Identifizierungsanfrage an die marokkanischen Behörden stellte. Es trifft zu, dass sich der Beurteilte bereits seit dem 2. März 2025 in strafrechtlicher Haft befand. Allerdings stand zu diesem Zeitpunkt das definitive Vollzugsende noch nicht fest. Wie dem Revokationsrapport der Kantonspolizei Bern vom 2. März 2025 entnommen werden kann, wurde wegen einer Ausschreibung aus dem Kanton Basel-Landschaft die dortige Staatsanwaltschaft für die weiteren Massnahmen informiert. Wie aus den in den Akten befindlichen Vollzugaufträgen ersichtlich wird, wurde der Beurteilte am 3. März 2025 kurzzeitig ins Gefängnis in Muttenz verlegt und aus dem Strafregisterauszug kann entnommen werden, dass ihm am 4. März 2025 ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft eröffnet wurde. Das Vollzugsende hat sich, dies wird aus den verschiedenen Vollzugaufträgen ersichtlich, immer wieder verändert und nach hinten verschoben. Aus der E-Mail eines Mitarbeiters des Kantons Solothurn vom 20. Mai 2025, mit welchem das Migrationsamt Basel-Stadt angefragt worden war, ob es für den Vollzug der Wegweisung zuständig sei, bzw. aus der Antwort des Migrationsamts vom 21. Mai 2025 wird ersichtlich, dass das Migrationsamt erst in diesem Zeitpunkt auf die Inhaftierung des Beurteilten aufmerksam wurde. Daraufhin hat es umgehend ein Ausreisegespräch organisiert, welches am 13. Juni 2025 in Zug durchgeführt werden konnte. Unter Beilage dieses Befragungsprotokolls leitete das Migrationsamt noch gleichentags einen Auftrag zur Identifikation und Papierbeschaffung beim SEM ein (vgl. Auftrag Identifikation & Papierbeschaffung vom 13. Juni 2025), woraufhin das SEM am 16. Juni 2025 eine Identifizierungsanfrage an die marokkanischen Behörden in der Schweiz stellte (vgl. Eingangsbestätigung RU-Gesuch_ weiteres Vorgehen). Eine Antwort der marokkanischen Behörden ist derzeit noch ausstehend. Aufgrund der Informationen, welche das Migrationsamt anlässlich der Befragung vom 19. August 2025 erhielt, stellte es ausserdem eine Identifizierungsanfrage

an die algerischen Behörden (vgl. Auftrag Identifikation & Papierbeschaffung vom 19. August 2025) sowie ein Rückübernahmeersuchen an die spanischen Behörden (vgl. E-Mail des Migrationsamts vom 19. August 2025). Die Schweizer Behörden wahren damit vorliegend auch das Beschleunigungsgebot.

4.4 Dass eine Rückführung nach Marokko tatsächlich möglich ist, ergibt sich nur schon aus der Tatsache, dass wöchentlich mehrere Linienflüge dorthin verkehren. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beurteilten bei einer Rückkehr nach Marokko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung droht. Solche Gründe machte der Beurteilte zuletzt gar nicht mehr geltend und die früher angeführten Asylgründe wurden bereits im abschlägigen Asylentscheid behandelt, worauf verwiesen werden kann (vgl. Asylentscheid vom 29. September 2023). Zudem sprechen weder die in Marokko herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung dorthin.

Wie erwähnt, leitete das Migrationsamt am 16. Juni 2025 einen Identifizierungsprozess bei den marokkanischen Behörden ein. Es ist dem Migrationsamt zwar zuzustimmen, dass der gesamte Vorgang des Vollzugs der Wegweisung noch einige Monate in Anspruch nehmen dürfte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Beurteilte bisher nicht identifiziert ist und auch keine vergangene Identifikation bekannt ist. Wohl erscheint es naheliegend, dass der Beurteilte tatsächlich marokkanischer Staatsbürger ist und ist eine Rückführung dorthin absehbar. Allerdings startete das Migrationsamt auch einen Identifizierungsprozess bei den algerischen Behörden. Ausserdem steht eine Übernahme durch die spanischen Behörden im Raum, auch wenn eine solche eher unwahrscheinlich erscheint. Dennoch besteht offenkundig noch Klärungsbedarf. Kommt hinzu, dass das Migrationsamt hinsichtlich der Anfrage an die marokkanischen Behörden keine genauen Zeitangaben machen konnte; es dauere einige Monate und sicherlich länger, als eine solche Anfrage bei den algerischen Behörden in Anspruch nimmt. Vor diesen Hintergründen erscheint eine Anordnung von Haft für die Dauer von sechs Monaten nicht angezeigt. Vielmehr ist der Prozess vom Haftrichter vor dem Hintergrund des Prinzips der Verhältnismässigkeit zu begleiten, weshalb die Haft für vorläufig drei Monate bewilligt wird. Dies erscheint auch gerechtfertigt, um zu prüfen, ob beim Beurteilten ein Sinneswandel einsetzt und er seinen heutigen Beteuerungen, wonach er bereit sei, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren, nachkommt und bei der Papierbeschaffung mitwirkt. Der Beurteilte ist denn auch darauf hinzuweisen, dass die Heimkehr mit kooperativem Verhalten rascher bewerkstelligt werden kann und er die Haftzeit dadurch massiv verkürzen könnte. Ausserdem wird er auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs hingewiesen.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten erweist sich die angeordnete Haft für die Dauer von drei Monaten als notwendig und verhältnismässig, weshalb sie für diese Dauer zu bestätigen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

5.2 Die bedürftige Partei hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) einen Anspruch darauf, dass ihr auf Gesuch hin eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt wird, falls dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BV muss jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, die

Möglichkeit haben, ihre Rechte ■ in einer den Umständen angemessenen, wirksamen Weise ■ geltend zu machen. Dem Ausländer droht bei der Haftverlängerung nach drei Monaten eine schwere Freiheitsbeschränkung, die für ihn mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist, denen er ■ auf sich selber gestellt ■ mangels Kenntnis der Sprache und der hiesigen Verhältnisse nicht gewachsen ist. Die wirksame Geltendmachung seiner Rechte setzt deshalb spätestens in diesem Verfahrensabschnitt voraus, dass einem Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung entsprochen wird (BGE 134 I 92 E. 3.2.3; BGer 2C_526/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.1; Jucker, a.a.O., Art. 80 N 15).

Dem Beurteilten drohten aufgrund der Verfügung des Migrationsamtes vom 19. August 2025 eine ausländerrechtliche Haft von sechs Monaten. Bereits aufgrund dieses Umstands und in Anbetracht der Qualifikation der Administrativhaft als einschneidendster Zwangsmassnahme, ist dem Beurteilten die unentgeltliche Rechtsvertretung mit Advokat Daniel Senn, LL.M., zu bewilligen.

MLaw Daniel Senn, LL.M., ist im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei ohne weiteres auf dessen Honorarnote abgestellt werden kann. Zum geltend gemachten Aufwand hinzukommen eine halbe Stunde Reisezeit (§ 22 Abs. 2 HoR), 2.75 Stunden Aufwand für die heutige Verhandlung (inkl. Vorbesprechung) sowie die geltend gemachte Auslagenpauschale von 3 %, nicht aber, da nicht geltend gemacht, die Mehrwertsteuer. Für den genauen Betrag der Entschädigung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A____ angeordnete Ausschaffungshaft ist für die Dauer von drei Monaten, das heisst bis zum 18. November 2025, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter, [...], wird ein Honorar von CHF 1'366.65, zuzüglich Auslagen von CHF 41.■, insgesamt also CHF 1'407.65 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.